

Satzung

Radsport Gottmadingen 2019 e.V.

§ 1

Name Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „Radsport Gottmadingen 2019 e.V.“
- 2.) Er hat seinen Sitz in 78244 Gottmadingen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2

Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- 1.) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Radsports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4.) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Radfahrern die sich zum Ziel gesetzt haben, das Fahrradfahren, insbesondere das Mountainbiken, das Rennradfahren und das E-Biken zu fördern und zu verbessern.
- 5.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. das Abhalten von Trainingseinheiten aller Mitglieder im sportlichen wie auch im technischen Bereich des Radsports,
 - b. die Organisation von Radausfahrten – auch für Nichtmitglieder,
 - c. die Ausrichtung von Fahrradveranstaltungen,
 - d. die Bereitstellung von Trainingsmöglichkeiten zur Erhaltung der Fitness und der Gesundheit,
 - e. die Förderung der Vereinsjugend im Radsport,
 - f. das Abhalten von Kursen – auch für Nichtmitglieder – in den Bereichen Fahrtechnik, Fahrradinstandhaltung und – Reparatur sowie richtiges Errichten von Mountainbike-Strecken,
 - g. die Pflege und Erweiterung der Mountainbike-Strecken im Wald unter Berücksichtigung forstrechtlicher und naturschutzrechtlicher Belange,

- h. die Gestaltung von modernen Fahrradwegen
- i. die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen.

6.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können ersetzt werden. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit des Vorstands trifft die Mitgliederversammlung.

7.) Im Falle einer Zweckänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder an der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 3

Mitgliedschaft

1.) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2.) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämtern gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

3.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – pflichten gilt.

4.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

5.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

5.) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2.) Jedes ordentliche Mitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme.
- 3.) Fördermitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in).
- 4.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 5.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen und einer ladungsfähigen E-Mail-Adresse
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
- 6.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- 1.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen nach der Beitragsordnung verpflichtet.

Zu zahlen sind
 - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
 - b) ein Jahresbeitrag.
- 2.) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
- 3.) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 4.) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Nach Verstreichen der Frist wird das jugendliche Mitglied automatisch ordentliches Mitglied.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber, sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2.) Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3.) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1.) der Vorstand,
- 2.) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem oder der
 - a. 1. Vorsitzenden,
 - b. 2. Vorsitzenden,
 - c. Schatzmeister/in,
 - d. Schriftführer/in,
 - e. Jugendleiter/in und
 - f. bis zu 2 Beisitzern/Beisitzerinnen.
- 2.) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, wovon eines der erste oder der zweite Vorsitzende sein muss.
- 3.) Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für jeweils 3 Jahre. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

§ 9

Aufgaben des Vorstands

- 1.) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszwecks. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 2.) Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- 3.) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- 4.) Der/die Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder erhalten die Vollmacht, Änderungen der Satzung in nicht grundsätzlicher Art, die von den Behörden, insbesondere vom Registergericht gefordert werden, ohne Einberufung einer nochmaligen Versammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung wird hiervon in der nächsten Sitzung informiert.
- 5.) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt, mindestens zweimal jährlich und werden von dem/der ersten oder zweiten Vorsitzenden einberufen. Daneben muss die Vorstandssitzung einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- 6.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende anwesend sind.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der zweiten Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
- 7.) Der Vorstand legt bei der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht über das vergangene Geschäftsjahr, die wirtschaftliche Situation des Vereins sowie über die Planungen für das kommende Geschäftsjahr bei der Mitgliederversammlung vor.

§10

Schatzmeister/in und Schriftführer/in

- 1.) Der/Die Schatzmeister/in führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er/Sie hat mit dem Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern vorzulegen.
- 2.) Der/Die Schriftführer/in übernimmt die Protokollführung bei den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

§ 11

Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden.
- 2.) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins.

3.) Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich per Post oder per E-Mail durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Postadresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

4.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

5.) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrer Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss daneben einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder beantragt. Die Einladung erfolgt analog § 11 der Satzung.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

2.) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren
- Aufnahme von Darlehen
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Erlass von Ordnungen
- Auflösung des Vereins

3.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

4.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

5.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Schriftführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 14

Vereinsjugend

1.) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.

2.) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

3.) Der/die Jugendleiter/in gehört dem Vorstand an. Er/sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 15

Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist. Die diversen Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung und können ohne Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 16

Kassenprüfer/-in

1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

2.) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

§ 17

Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern anzukündigen ist.
- 2.) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 3.) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der/die erste Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in zu Liquidatoren bestellt.
- 4.) Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall von steuerbegünstigten Zwecken fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Gottmadingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.01.2019 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Gottmadingen, den 12.01.2019

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r

3. Schatzmeister/in

4. Schriftführer/in

5. Jugendleiter/in

6. Beisitzer/in

7. Beisitzer/in